
Statuten der Genossenschaft schlEmmersberg

Gründungsversammlung
3.5.2012

I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

Art. 1

Unter dem Namen Genossenschaft schlEmmersberg besteht mit Sitz in Schaffhausen eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne von Art. 828 ff OR.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb eines Lädels im Emmersberg in Schaffhausen in gemeinsamer Selbsthilfe zur Förderung der Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf im Quartier.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Jedermann, auch juristische Personen, Vereine und Firmen, etc., kann durch schriftliche Erklärung Mitglied werden; die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Art. 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung endgültig; sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 6

Wer Mitglied werden will, hat mindestens einen Anteilschein im Wert von Fr. 500.-- zu zeichnen. Der Anteilschein ist Urkunde über die Mitgliedschaft.

Art. 7

Anteilscheine können nur mit Einverständnis der Verwaltung übertragen oder verpfändet werden.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss
- bei juristischen Personen bei deren Liquidation.

Art. 9

Das ausgetretene Genossenschaftsmitglied kann bis spätestens am 31. Dezember des Folgejahres die Rückzahlung seines Anteilscheines zum Nennwert verlangen, darüber hinaus steht ihm kein Recht am Genossenschaftsvermögen zu. Es hat die entsprechenden Anteilscheine zurückzugeben. Ist das Genossenschaftsvermögen im Zeitpunkt der Geltendmachung geringer als das ursprüngliche Genossenschaftskapital, so erhält die/der Austretende nur einen anteilmässig reduzierten Teil des von ihr/ihm einbezahlten Kapitals.

Verlangt das Mitglied innert Frist keine Rückzahlung, wird dies als Spende behandelt.

Art. 10

Bei Tod eines Mitglieds kann dessen Mitgliedschaft auf Gesuch hin auf einen Erben oder die Erbengemeinschaft übertragen werden.

Art. 11

Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden,

- wenn es den Statuten oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt,
- wenn es die Interessen der Genossenschaft gefährdet oder schädigt oder Unfrieden unter den Genossenschaftsmitgliedern stiftet,
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz ordentlicher Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschlussentscheid kann binnen 30 Tagen seit dessen Zustellung an die nächste Generalversammlung rekurriert werden; der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Bis zum Entscheid der Generalversammlung sind die Mitgliedsrechte des Rekurrenten/ der Rekurrentin eingestellt.

III. Finanzielle Mittel, Anteilscheine

Art. 12

Die zur Verfolgung des Zweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- Ausgabe von Anteilscheinen
- Freiwillige Zuwendungen
- Aufnahme von Darlehen
- Beiträge der öffentlichen Hand, soweit diese eingeholt werden können
- Verwendung allfälliger Betriebsgewinne.

Art. 13

Die Genossenschaft stellt auf den Namen des Mitgliedes lautende Anteilscheine aus. Diese haben einen Nennwert von

- Fr. 500.--

Die Fristen für die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine setzt die Verwaltung fest.

Art. 14

Das Anteilscheinkapital wird nicht verzinst.

IV. Organisation

Art. 15

Organe der Genossenschaft sind

- die Generalversammlung (Art. 879 ff OR)
- die Verwaltung (Art. 894 ff OR)
- die Kontrollstelle/Revisionsstelle (Art. 906 OR)

A) Die Generalversammlung

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt; sie wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen.

Art. 17

An der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes * vertreten lassen; Mehrfache Vertretung ist nicht gestattet.

Neu: * mit schriftlicher Vollmacht.

Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt

wenn es die Verwaltung beschliesst

wenn es die Kontrollstelle verlangt

wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird. Zählt die Genossenschaft weniger als dreissig Mitglieder, können mindestens drei Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Die Verwaltung hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen nach deren Eingang die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 19

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Vorschläge zur Änderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

Art. 20

Anträge von Genossenschaftsmitgliedern sind der Verwaltung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Anträge, die später eingereicht werden, sind der Verwaltung zur Stellungnahme

zuzuweisen und von der folgenden Generalversammlung zu erledigen; mit deren Erledigung kann die Generalversammlung auch die Verwaltung beauftragen.

Art. 21

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse

- a) Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Verwaltung
- c) Abnahme von Jahresrechnung und Bilanz und des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Entlastung der Verwaltung
- f) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind

Art. 22

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

In der Abstimmung über Jahresrechnung, Budget, des Jahresberichtes und des Berichtes der Geschäftsführung haben die Mitglieder der Verwaltung und die Geschäftsführung kein Stimmrecht.

Art. 23

Eine Änderung des Zweckes der Genossenschaft kann nur von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

B) Die Verwaltung

Art. 24

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens 4 Mitgliedern; sie konstituiert sich selbst.

Art. 25

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt zwei Jahre.

Art. 26

Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft, soweit sie nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind; sie sorgt insbesondere für die Einhaltung und Förderung des Genossenschaftszweckes.

Art. 27

Die Verwaltung bestimmt die Zeichnungsberechtigung wobei nur Unterschrift zu zweien erteilt wird.

Art. 28

Die Verwaltung wählt die Geschäftsführung und erlässt ein Reglement über deren Aufgaben und Befugnisse. Dieses Reglement ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 29

Die Verwaltung hat alle Geschäfte der Genossenschaft zu besorgen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder der Geschäftsführung zugewiesen sind. Insbesondere ist sie verpflichtet zur

- a) Einberufung der Generalversammlung und Erstellung der Traktandenliste
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- c) Prüfung des Geschäftsberichts der Geschäftsführung
- d) Führung des Mitgliederverzeichnisses
- e) Einforderung von gezeichneten Anteilscheinen
- f) Einrichtung und Führung eines Archivs

C) Die Revisionsstelle / Kontrollstelle

Art. 30

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des OR und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Generalversammlung kann auf eine Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
- b) sämtliche Mitglieder zustimmen, und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Abnahme der Jahresrechnung darf in diesem Fall erst nach Vorliegen des Revisionsberichtes beschlossen werden.

Art. 31

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Es kann auch eine Treuhandfirma als Kontrollstelle gewählt werden.

Die Kontrollstelle hat sich über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern und zu prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen. Sie hat das Recht auf Einsicht in alle Akten der Genossenschaft.

V. Auflösung der Genossenschaft

Art. 32

Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 33

Ergänzung zum OR

Neu:

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung allfälliger Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft wird unter die Genossenschaftsmitglieder verteilt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 35

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Brief; Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

VII. Inkrafttreten

Art. 36

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 3. Mai 2012 in Kraft.

Schaffhausen, .3. Mai 2012

Der Präsident:

Der Aktuar:

Aenderungen der Statuten nach GV Beschluss vom 11.5.17

Begründung:

Art. 9: Die Ergänzungen schaffen Klarheit. Geld das nicht mehr vorhanden ist, kann nicht verteilt werden.

Art. 17: Klare Regelung, analog zur Stimm- und Wahlpraxis im Kanton.

Art. 33: Das OR schreibt vor, dass die Verteilung statuarisch beschlossen werden muss.